

Beschluss (gegen die Stimmen von DIE LINKE.):

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beginn des Münchner Christkindlmarktes am Marienplatz ab 2020 auf den Montag vor dem ersten Advent vorzuverlegen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarktsatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, für die weiteren Christkindlmärkte auf öffentlichem Grund und in städtischen Grünanlagen als frühest möglichen Eröffnungstag ab 2020 den Montag vor dem ersten Advent zuzulassen. Die Sätze „Christkindlmärkte können frühestens zwei Tage vor dem Tag beginnen, an dem auch der Christkindlmarkt in der Altstadtfußgängerzone beginnt. Am Totensonntag als stillem Tag sind sie jedoch grundsätzlich unzulässig“ unter Ziffer D.I.2.2 der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund vom 18.10.2017 werden ersetzt durch den Satz „Christkindlmärkte können frühestens am Montag in der Woche vor dem ersten Adventssonntag beginnen.“.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fristen für die Veröffentlichung der Antragsbedingungen des Marathons auf den 31.01. sowie die Fristen zur Antragstellung auf den 31.03. des Vorjahres der jeweiligen zwei Veranstaltungsjahre vor zu verlegen. In den Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund vom 18.10.2017 wird in Ziffer II.8 das Datum „31.03.“ ersetzt durch das Datum „31.01.“. Das Datum „31.05.“ wird ersetzt durch das Datum „31.03.“. Das Datum „31.05.2018“ wird ersetzt durch das

Datum „31.03.2020“. Der Ausdruck „2019-2020“ wird ersetzt durch den Ausdruck „2021-2022“.

6. Die Anträge Nr. 14-20 / A 04801 und Nr. 14-20 / A 04802, jeweils vom 18.12.2018, sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.